



VV-SVO 14-012

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

25.09.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

IV-7-080 060 1003

bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann

Telefon: 0211 4566-660

Telefax: 0211 4566-946

hans-juergen.fragemann

@mkulnv.nrw.de

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

Koordinierungskreis der
Sachverständigenorganisationen

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Prüfung von Abscheidern

Abscheideranlagen zur Rückhaltung von wassergefährdender Stoffen und die zur Abscheideranlage gehörenden Zulaufleitungen unterliegen sowohl abwasserrechtlichen Anforderungen (§§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz), als auch den Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Mit der DIN 1999-100 werden die abwasserrechtlichen Anforderungen an die Prüfung von Abscheideranlagen konkretisiert. Nach DIN 1999-100 Nr. 15.1 ist mindestens alle fünf Jahre eine Generalinspektion durch einen Fachkundigen durchzuführen. Die technischen Anforderungen an die in diesem Zusammenhang durchzuführende Prüfung der Abwasserleitungen ergibt sich aus Nr. 13 der DIN EN 1610.

Daneben sind Abscheideranlagen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch nach § 12 Abs. 1 VAwS prüfpflichtig. Die Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS schließt auch die Prüfung der Dichtheit des Abscheiders und der Zulaufleitungen ein.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung ergeben sich für Tankstellen aus der Nr. 9.2.7 der TRwS 781. Die TRwS greift hierzu auf die DIN EN 1610 zurück; abweichend darf bei Anwendung des Verfahrens

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



„L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung feststellbar sein. Die Anforderungen der TRwS 781 gehen damit über die nach DIN 1999-100 bzw. DIN EN 1610 hinaus.

Seite 2 von 3

Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV-VAwS) lassen es zur Vermeidung von Doppelprüfungen zu, dass die Dichtheitsprüfung der betroffenen Anlagenteile auch durch einen Fachkundigen durchgeführt werden. Nach Ziffer 12.3 der VV-VAwS sind die Prüfprotokolle dann dem Sachverständigen im Rahmen der Prüfung nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAwS zur Einsichtnahme und Bewertung vorzulegen. Die Bewertung ist Bestandteil der Sachverständigenprüfung.

Der Sachverständige hat den Zustand einer Anlage zum Zeitpunkt seiner Prüfung zu bewerten. Er gibt damit auch eine Prognose ab, dass die Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung betriebssicher betrieben werden kann und dass eine Gewässergefährdung nicht zu besorgen ist.

Dieses setzt voraus, dass die zu bewertenden Prüfungen Dritter auch zeitnah zur Sachverständigenprüfung erfolgt sind. Denn ansonsten kann der Sachverständige weder eine Bewertung des aktuellen Zustands der Anlage, noch eine gesicherte Prognose über deren sicheren Betrieb vornehmen. Die Generalinspektion allein ist auch aufgrund der unterschiedlichen zu stellenden Anforderungen nicht ausreichend, diesen Prognosezeitraum von in der Regel fünf Jahren zu verlängern.

Die Problematik ist auch im „Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK-UmwS)“ diskutiert worden. In seiner Sitzung vom 13./14. März 2014 ist der BLAK-UmwS mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll und erforderlich ist, dass in den Fällen, in denen die Ergebnisse der Generalinspektion Eingang in die VAwS-Prüfung finden und in diesem Zusammenhang vom Sachverständigen zu bewerten sind, Generalinspektion und VAwS-Prüfung auch zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie sicherzustellen, dass die abwassertechnische Generalinspektion und die Sachverständigenprüfung nach VAwS insbesondere bei Tankstellen in den Fällen, in denen die Ergebnisse der Generalinspektion Eingang in die VAwS-Prüfung fin-

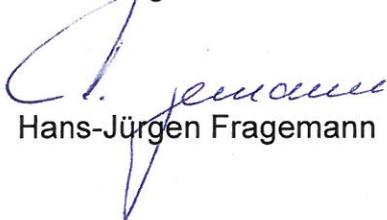


den, zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Der Zeitpunkt der Generalinspektion und der Sachverständigenprüfung nach VAWS sollen auch in Ausnahmefällen nicht mehr als ein halbes Jahr voneinander abweichen.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag



Hans-Jürgen Fragemann